



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang

## 12. 07. 2009

## Nr. 37

### Inhalt

1. Landkreis Börde: Umweltverträglichkeitsprüfung Kiessandabbau Standort Oebisfelde, OT Weddendorf
2. 2. Änderungssatzung

3. 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
4. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Börde nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002, Anlage 1, Nr.: 1.13 hat die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, NL Genthin, Berliner Chaussee 50, 39307 Genthin, die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ zwecks Antrag auf Plangenehmigung eines neu aufzuschließenden Kiessandabbaus im Nassschnitt am Standort Oebisfelde, Ortsteil Weddendorf, beantragt.

Gemäß §§ 3a, 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit geltenden Fassung war im Verfahren festzustellen, ob das Vorhaben nach den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt UVP-pflichtig ist. Der Abbau der Kiessande im Nassschnitt soll auf dem Flurstück 1391 der Flur 12 in der Gemarkung Weddendorf erfolgen.

Verfahrensführende Behörde ist der: Landkreis Börde  
Untere Wasserbehörde  
Hausanschrift:  
Farsleber Straße 19  
39326 Wolmirstedt.

Gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz, UVPG wird hiermit das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Nach Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und somit die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls können im Landratsamt Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 59, in der Zeit vom 13.07.2009 bis 27.07.2009 zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 11.30 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Feststellung der Behörde über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens als Verfahrenshandlung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 3a Satz 3 UVPG und § 44a VwGO).

Haldensleben, den 06.07.2009

Webel  
Landrat

3. Der Absatz 2 lautet wie folgt:

(2) Gebührenschuldner für die dezentrale Abwasserbeseitigung ist derjenige, der die Kleinleitung vornimmt.

4. Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgenden geänderten Wortlaut:

(4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Stichtag des Schuldnerwechsels auf den neuen Gebührenschuldner über. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenschuldner oder der neue Gebührenschuldner dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der TAV Börde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Ist die Meldung über einen Wechsel eines Gebührenschuldners nicht ordnungsgemäß erfolgt, so haften der bisherige und der zukünftige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.

6. Der Absatz 3 wird zu Absatz 5 und der Begriff „Gebührenpflichtigen“ wird durch den Begriff „Gebührenschuldner“ ersetzt.

### II.)

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Sind mehrere Grundstücke an eine dezentrale Abwasseranlage angeschlossen, so werden die Entleerungsgebühren anteilmäßig je Grundstück erhoben. Grundlage der Gebührenaufteilung sind die je Grundstück im Vorjahr gemessenen Trinkwassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

### § 2

In § 5 Abs. 9 wird der Verweis von Abs. 7a) auf den Verweis Abs. 8 a) geändert.

### § 3

In § 11 Absatz 1 wird ergänzt:

h) Zuschlag für Arbeitszeiten je Bediensteter und Arbeitseinheit Montag–Freitag 20.00–6.00 Uhr, Samstag ab 13.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage ganztägig 4,00 €

### § 4

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt – mit Ausnahme von § 3 – rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Der § 3 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 23.06.2009

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverband Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 23.06.2009

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 16. Februar 2009 die nachfolgende

### 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

beschlossen. Art. 1

Die §§ 15 und 19 erhalten folgenden neuen Wortlaut

§ 15  
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 19  
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Börde erscheint im Generalanzeiger Börde im Verbreitungsgebiet Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
3. Wesentliche Festsetzungen sind:
  - die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
  - die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
  - die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
  - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
  - der Höchstbetrag der Kassenkredite,
  - der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, Seegrabenstraße 2) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.
4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, Seegrabenstraße 2) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Magdeburger Volksstimme“, in den Regionalausgaben „Wolmirstedter Kurier“ und „Wanzleber Bördebote“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 24.02.09

gez. Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

### Amtsblatt für den Landkreis Börde

**Impressum:**  
**Herausgeber:**

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:**  
**Verteilung:**

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

**Redaktion/Bezug:**  
**Internet:**